

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Wimmer**,

Genossinnen und Genossen

**zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 2796/A der Abgeordneten Dipl.-Kffr. (FH) Elisabeth Pfurtscheller, Barbara Neßler, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird (1685 d.B.) – (TOP 31)**

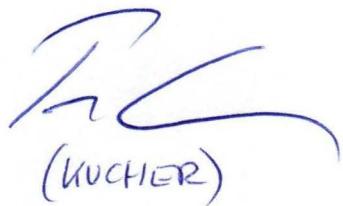
Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

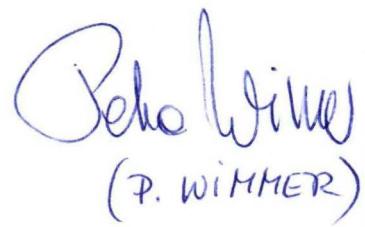
1. *In Z 1 wird in Abs. 1 der Ausdruck „Im Zeitraum zwischen dem 5. September 2022 und dem 31. Dezember 2022“ durch den Ausdruck „Ab dem 5. September 2022“ ersetzt.*
2. *In Z 1 wird in Abs. 1, 4. Satz der Ausdruck „im Zeitraum zwischen 5. September 2022 und 31. Dezember 2022“ durch den Ausdruck „im Kalenderhalbjahr“ ersetzt.*
3. Z 3 lautet wie folgt:

*„3. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 53 angefügt:*

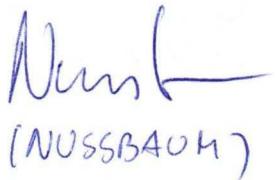
*„53. § 18b Abs. 1, 1a, 1b, 1c und 1d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. XXX/2022 treten rückwirkend mit 5. September 2022 in Kraft.““*



(KUCHER)



(P. WIMMER)



(NUSSBAUM)



G. Heinrich Horsch



Nimmer R.

## Begründung

Die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeit ist streng auf ganz bestimmte Sachverhalte eingeschränkt und kann daher auch nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden.

Die ständige zeitliche Beschränkung dieser Bestimmungen ist daher völlig überholt, denn solange bei Infektionen mit dem Corona-Virus Kindern oder Menschen mit Behinderungen, für die Betreuungspflichten bestehen, Bildungseinrichtungen nicht betreten dürfen, wird die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeit erforderlich bleiben. Daher soll dieser Anspruch sowohl für Arbeitnehmer\*innen als auch die Vergütung für Arbeitgeber\*innen zeitlich nicht mehr befristet sein. Damit ist es auch künftig nicht mehr erforderlich die Regelungen rückwirkend in Kraft zu setzen, weil die Regierung wieder einmal vergessen hat, wann das Schuljahr beginnt.